

Wahrheitsermittlung per Lügendetektor?



Jüngst ist am AG Bautzen ein Strafprozess wegen Kindesmissbrauchs mit einem Freispruch zu Ende gegangen – nach Einsatz eines Lügendetektors. Und vor dem LG München will ein wegen Vergewaltigung angeklagter ehemaliger Linklaters-Partner seine Unschuld mittels eines Lügendetektortests beweisen. Ist das der Durchbruch für den Polygraphentest in deutschen Strafverfahren? Fragen an den Berliner Strafrechtsprofessor Carsten Momsen.

NJW: Herr Professor Momsen, im Prozess gegen einen früheren Linklaters-Partner will die Verteidigung mithilfe eines Lügendetektortests beweisen, dass ihr Mandant unschuldig ist. Was halten Sie davon?

Momsen: Aus der Sicht der Verteidigung eine sinnvolle Idee. Zwar könnte es angesichts der bisherigen Behandlung von Lügendetektoren im Strafprozess wirken wie eine etwas verzweifelte Hoffnung angesichts einer möglicherweise ungünstigen Beweislage. Aber gerade das kürzlich ergangene Urteil des AG Bautzen zeigt, dass diese Verteidigungsstrategie keineswegs irrational ist. Das Gericht wird sich aber sicherlich nicht allein von dem Ergebnis eines Lügendetektortests bei seinem Urteil leiten lassen.

NJW: Wie funktioniert ein solcher Test?

Momsen: Der Test baut auf der Messung unbewusster bzw. willentlich nicht oder nur schwer steuerbarer Körperfunktionen und -reaktionen auf. Gemessen werden kann unter anderem Puls, Blutdruck, Schweißfluss und die Atemfrequenz. In der Regel wird eine so genannte Blutfüllemessung in den Kapillaren der Haut an der Fingerkuppe vorgenommen; daher sieht man häufig in Filmen, dass der Proband an einer Hand verkabelt ist. Bei sachverständiger Bedienung kann etwa ein Psychologe vor allem erkennen, ob die befragte Person bei der Antwort entspannt ist, was auf eine wahrheitsgemäße Aussage hindeutet, oder angespannt, was eher für eine

konstruierte, gegebenenfalls falsche Angabe spricht. Wichtig ist aber auch die Auswahl geeigneter Fragen, also nicht nur Fragen zum Tagesgeschehen zu stellen, sondern auch Kontrollfragen, mit denen die Reaktion bei eindeutig wahren oder unwahren Angaben validiert werden kann. Der Test ermöglicht im Übrigen keinen Aufschluss über die tatsächlichen Vorgänge, sondern nur darüber, was der Proband subjektiv für wahr hält.

NJW: 1998 und 2010 hat der 1. Strafsenat des BGH entschieden, dem Polygraphentest komme keinerlei Beweiswert zu (NJW 1999, 657; NSTz 2011, 474). Warum eigentlich?

Momsen: Das zentrale Argument des BGH ist nicht mehr wie früher, dass der vom Beschuldigten gewollte Einsatz des Polygraphen mit der Menschenwürde unvereinbar sei, da der Proband nur als Untersuchungsobjekt fungiere und seine (in diesem Fall als mittelbare Willensäußerung gewerteten) Körperreaktionen nicht kontrollieren könne. Dem stehe entgegen, dass der Test ja gerade freiwillig erfolge und man auch sonst bei vernommenen Personen körperliche Reaktionen beobachten dürfe. Die Entscheidung aus dem Jahr 2010 verweist nur auf die 1998er Entscheidung. Hier befasst sich der BGH ganz ausführlich mit dem Polygraphen, auch seinem Einsatz im amerikanischen Strafverfahren. Im Ergebnis fehlt es dem BGH an einer Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse des individuellen Tests und an zuverlässigen Daten über die Fehlerhäufigkeiten.

Zudem sieht das Gericht ein nicht abschätzbares Manipulationsrisiko. Daten aus den USA seien nicht vergleichbar, da der Test hier oft im Vorfeld von Verfahrensabsprachen erfolge. Dort diene der Test häufig dazu, dem Beschuldigten zu verdeutlichen, dass die Beweislage erdrückend und seine einzige Chance ein Schuldeingeständnis sei, welches mit einer relativ geringen Strafe honoriert werde. Ob sich auf diese „plea bargainings“ nur tatsächlich Schuldige einließen oder auch viele Unschuldige, die lieber eine moderate Sanktion akzeptieren, als das unkalkulierbare Risiko einer exorbitant hohen Strafe, sei nicht überprüfbar.

NJW: Wie sehen Sie diese Rechtsprechung im Hinblick auf die freie richterliche Beweiswürdigung?

Momsen: Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang, dass auch im deutschen Strafverfahren Absprachen seit dieser Entscheidung erheblich an Bedeutung gewonnen haben, es also häufig auch bei uns entweder gar nicht zu einem Urteil kommt oder dieses auf einer stark reduzierten Beweisaufnahme beruht. Tatsächlich muss aber das Gericht in jedem Fall würdigen und transparent begründen, warum es welche Beweismittel seiner Überzeugung zugrunde legt. Dabei muss es auch mögliche alternative Geschehensverläufe überprüfen. In diesem Kontext spricht nichts dagegen, das Ergebnis eines Polygraphentests mit heranzuziehen. Für sich allein wird es allerdings wenig beweisen können, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln.

NJW: Verteidiger fordern den freiwilligen Lügendetektortest mit Blick auf die Waffengleichheit. Wie berechtigt ist diese Forderung?

Momsen: Anders als im amerikanischen Strafprozess kann die Verteidigung in Deutschland nur geringen Einfluss auf die Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren nehmen. Von „Waffengleichheit“ kann insoweit schon strukturbedingt nicht die Rede sein. Dennoch wäre es wünschenswert, dass die Verteidigung auch bei uns stärker an Ermittlungen beteiligt wird, um gegebenenfalls frühzeitig Entlastungsbeweise präsentieren zu können. Aufgrund seines eingeschränkten Beweiswerts kann ein Lügendetektortest keine Waffengleichheit herstellen, hier sind andere Instrumente wie die frühe Beteiligung an Vernehmungen und überhaupt die frühzeitige Bestellung von Verteidigern wesentlich wichtiger. Aber ein Schritt in die Richtung kann es sein.

NJW: Die Gegner sehen die Gefahr, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ aufgeweicht wird. Zu Recht?

Momsen: Dieser Grundsatz würde nur dann aufgeweicht, wenn die Tests auch zur Belastung von Beschuldigten eingesetzt werden dürften. Ob ähnlich wie bei DNA-Reihentests informell ein Zwang zur potenziell

Die rechtswissenschaftliche Karriere von Prof. Dr. Carsten Momsen war nicht von Anfang an vorgezeichnet. Denn nach dem Abitur und einer Lehre zum Bankkaufmann war er zunächst zwei Jahre als Devise- und Wertpapierhändler tätig, bevor er sein Jura-Studium in Göttingen begann. Nach dem ersten Staatsexamen war er Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Maiwald, wo er auch promovierte. Es folgten Referendariat, eine sechsjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl Maiwald sowie die Habilitation. Nach Stationen an der Universität des Saarlands und der Leibniz-Universität Hannover leitet er seit 2015 den Arbeitsbereich Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin. Seit 1998 ist er nebenberuflich als Strafverteidiger tätig.

selbstbelastenden Teilnahme entstehen könnte, lässt sich schwer vorhersehen. Jedenfalls dürfte es nicht negativ gewertet werden, wenn ein Test nicht angeboten wird. Für Ermittler und Gerichte ist es psychologisch sehr schwer, Ergebnisse, die man nicht verwerten darf, zu ignorieren. Häufig findet eine Art informelle und intransparente innere Beweiswürdigung in der Weise statt, dass man andere Belastungsbeweise umso überzeugender findet. Man spricht von „kognitiver Dissonanz“. Diese Fehlerquelle ist nur schwer zu eliminieren.

NJW: Ende Oktober 2017 wurde ein Mann vom AG Bautzen nach einem Polygraphentest freigesprochen. Wird diese Entscheidung Schule machen?

Momsen: Bereits 2013 hatte sich dasselbe Amtsgericht unter anderem auf einen in einer Familiensache durchgeführten Polygraphentest bezogen, um einen Freispruch zu begründen. Damals waren die Auswirkungen überschaubar. Die erneute Berücksichtigung eines Lügendetektortests wird aber die Diskussion auf jeden Fall intensivieren. Der BGH wird sich in aller Regel nicht mit einer amtsgerichtlichen Entscheidung befassen, da diese nur ausnahmsweise in seine Kompetenz fallen würde. Wichtig wäre also, dass sich bundesweit tätige Organisationen, wie etwa die Strafverteidigervereinigungen oder die Juristen- und Anwaltstage des Themas erneut annehmen. Dann könnte sich eine Anwendung des Lügendetektors ausschließlich um den Beschuldigten zu entlasten langsam durchsetzen. Der Test wäre dann letztlich eine Aufforderung an Ermittlungsbehörden und Gerichte, weitere entlastende Beweismittel nochmals zu bewerten und gegebenenfalls weiter in dieser Richtung zu ermitteln. Eine Verwendung zu Lasten des Beschuldigten ist demgegenüber aus den bereits genannten Gründen indiskutabel. •

Interview: Monika Spiekermann